

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung  
von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland  
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)  
— Drucksachen 12/3944, 12/4047, 12/4208, 12/4317, 12/4340 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz ist ein Rückschritt auf die Gesetzeslage der 60er Jahre in den alten Bundesländern und führt zu einem Dammbbruch mit dramatischen Folgen zu Lasten von Natur und Umwelt. Es zielt auf den Kern von Bürgerrechten, die Grundlagen unserer demokratischen Ordnung und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Nimmt man alle Änderungen zusammen, so ist festzuhalten, daß damit eine erhebliche Veränderung der Planungs- und Rechtskultur in der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist.
2. Die Wohnungsnot ist unbestreitbar, der Engpaß in der Bereitstellung an Wohnbauflächen ist vorhanden. Ein Teil der Planungs- und Genehmigungsverfahren dauert zu lange, ist ineffizient und treibt die Kosten in die Höhe. Das vorliegende Gesetz geht jedoch an der Lösung der Probleme, die zu bearbeiten es vorgibt, weit vorbei. Die Erleichterungen bei der Ausweisung von Bauland, die alleinige „Vereinfachung“ von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die erheblichen Einschränkungen des Rechtsschutzes in den neuen Ländern führen weder zu vermehrter Neubautätigkeit noch zu größeren Investitionen. Das vorliegende Gesetz höhlt Natur- und Umweltschutz aus und beschneidet Bürgerrechte. Es zielt darauf ab, Vorschriften des Bau- und Umweltrechts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszusetzen.
3. Die extrem kurzfristige und handstreichartige Vorgehensweise der Bundesregierung hat eine angemessene und

gründliche parlamentarische Beratung genau so wenig zugelassen, wie eine tatsächliche, also nicht nur formale, Beteiligung von Bürgern und Verbänden. Die Eile des Gesetzgebungsverfahrens befremdet um so mehr, als die mehrfach angekündigte Novelle zur Verbesserung des Bundesnaturschutzgesetzes seit nunmehr fünf Jahren auf sich warten läßt und auch in dieser Wahlperiode nicht mehr kommen wird. Im Gegensatz dazu wurde das Investitionserleichterungsgesetz inklusive einer wesentlichen Änderung des Naturschutzgesetzes in nur vier Sitzungswochen durchs Parlament gebracht.

4. Das Gesetz sieht einschneidende Änderungen in einer großen Zahl von Fachgesetzen insbesondere im Bereich des Bauplanungsrechts, des Raumordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Abfallrechts und des Immissionschutzrechts vor. Darüber hinaus enthält es ein eigenes „Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, das Sonderregelungen für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorsieht.
5. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der Erleichterung und Beschleunigung der Bereitstellung von Wohnbauflächen. Als Lösung der unstrittig bestehenden Probleme wird einseitig auf die vermehrte Ausweisung von Baugebieten und die Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren gesetzt. Diese Vorgehensweise wird den bestehenden Problemen nicht gerecht. Der Wohnungsmangel beruht zu einem nicht unerheblichen Teil auf der ungerechten Verteilung von Wohnraum, einem sozial verzerrten Preisgefüge und der unzureichenden und falsch strukturierten Bereitstellung von öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau und die Stadtsanierung.

An all diesen Problemen ändert das Gesetz nichts. Statt dessen wird die Inanspruchnahme des Außenbereichs, insbesondere von ökologisch wertvollen Flächen erleichtert. Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die naturschutzrechtliche Prüfung und die Abwägung ökologischer Belange erheblich eingeschränkt. Mit den Vorschriften zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern entfällt praktisch jeglicher Rechtsschutz gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Natur.

6. Das Gesetz berührt nicht einmal die eigentlichen Ursachen der Investitionshemmnisse und der mangelnden Wohnbaulandausweisung. Darüber hinaus vermittelt es den völlig falschen Eindruck, daß Umwelt und Naturschutz die hauptsächlichen Hinderungsgründe für die Realisierung wichtiger Investitionen seien. Mit dem Sündenbock „Umwelt- und Naturschutz“ will die Bundesregierung von ihrem Versagen ablenken. Weder die Wohnungsnot kann so gelöst werden, noch bringt das schönfärberisch genannte „Investitionserleichterungsgesetz“ den Aufschwung.

7. Das Gesetz zielt letztlich darauf ab, wegen der behaupteten Beschleunigungserfordernisse bei der Verwirklichung von Investitionsvorhaben in den alten und neuen Bundesländern Vorschriften des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrechts auszusetzen, Fristen zu verkürzen, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, die Stellungnahmefristen für Fachbehörden bei voraussichtlich gleichbleibendem Mitarbeiterstand drastisch zu reduzieren sowie die Beteiligung von Fachbehörden generell auf ein Minimum zu senken. Wenn in nahezu allen Bereichen des Umweltrechtes die Öffentlichkeitsbeteiligung zurückgedrängt und statt dessen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen wird, schließt die Bundesregierung entgegen dem Sinn und Zweck der sogenannten frühzeitigen Bürgerbeteiligung die von einem konkreten Projekt betroffenen Bürger aus dem Verfahren genauso aus wie die anerkannten Umweltverbände. Das stellt u. a. einen Frontalangriff auf die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände dar.
8. Bis 1990 gab es in der DDR praktisch keine Möglichkeit der rechtlich abgesicherten Bürgerbeteiligung im Umweltschutz. Umweltdaten wurden geheimgehalten. Die Gewährleistung von Bürgerrechten war deshalb eine wesentliche Forderung der Demokratiebewegung in der DDR und stellte nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland eine neue Qualität der verbürgten Mitspracherechte dar. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz beschneidet genau diese Rechte erheblich.
9. Die im Gesetzespaket vorgestellten Einschnitte in Bürger- und Umweltschutzrechte erwecken den Eindruck, als ob der Naturschutz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze wesentliche Bremsklötze für den Aufschwung Ost seien. Dem ist nicht so. Tatsache ist: Überall dort, wo Genehmigungsbehörden mit Naturschutzverwaltungen sowie der Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend den Planungsprozeß gestalten, entsteht letztlich Zeitgewinn und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Die Absicht, Zeitgewinn für Monate dauernde Verfahren dadurch erreichen zu wollen, daß man beispielsweise die Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten im Bebauungsplanverfahren um 14 Tage reduziert, muß deshalb an den wirklichen Ursachen der Probleme vorbeigehen.
10. Es stimmt bedenklich, wenn die Bundesregierung bereit ist, für Scheinlösungen wertvolle Natur und Landschaft in den neuen Ländern über das notwendige Maß hinaus zu opfern. Völlig unverständlich ist, daß man sich im Stil der zentralistischen Bevormundung bei jenen Bürgern präsentiert, denen man noch vor kurzem umfassende Bürgerrechte und demokratische Mitsprache garantiert hat. Hier ist der Vertrauensschaden beim mündigen Bürger unermesslich größer als der vermeintliche Nutzen schneller genehmigter Vorhaben.

11. In den neuen Ländern arbeiten inzwischen 19 Landesverbände im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten als anerkannter Naturschutzverband (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz). Die Arbeit vieler Gruppen vor Ort wird immer mehr geschätzt und anerkannt, weil niemand auf die Kenntnis der ehrenamtlichen Naturschützer, die Erfahrungen jahrelanger Naturbeobachtung besitzen, verzichten kann. Allein im Land Brandenburg beteiligten sich die dort anerkannten Verbände BUND, Naturschutzbund und Grüne Liga im Jahre 1992 an über 500 Genehmigungsverfahren.
12. Einen wichtigen Bestandteil dieser Arbeit bilden Raumordnungsverfahren, die nach dem Willen der Bundesregierung bald ohne Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden sollen. Allein in Brandenburg konnten 1992 über 60 derartige Verfahren begleitet werden. Der Sinn solcher Raumordnungsverfahren liegt gerade darin, die Übernutzung von Landschaften zu verhindern und so eine langfristige Entwicklung zu sichern. Gerade in den neuen Ländern ist es unabdingbar, Freizeitparks, große Sporteinrichtungen wie Golfplätze sowie Gewerbegebiete, Hotelkomplexe, Erlebnisbäder, Flugplätze und Straßenneubauten mit den Zielen landesplanerischer Entwicklung abzustimmen. Nur durch Raumordnungsverfahren unter Beteiligung der Naturschützer werden spätere Konflikte vermieden. In Brandenburg beispielsweise dauert ein Raumplanungsverfahren derzeit deshalb im Durchschnitt nur noch ein halbes Jahr.
13. Zur Planungssicherheit trägt in nicht unerheblichem Maße die Öffentlichkeitsbeteiligung bei, weil so Bürger über Großprojekte frühzeitig informiert werden und gemeinsam mit Investoren und Genehmigungsbehörden nach sinnvollen Lösungen gesucht werden kann. Eine Beschneidung der Öffentlichkeitsbeteiligung gerade in diesem Stadium würde Probleme in andere Verfahrensabschnitte exportieren, die dort aber nicht mehr oder nur mit ungleich größerem Aufwand gelöst werden können. Die Ungleichheit der Voraussetzungen für die Beteiligten (z. B. Informationsdefizit für die Öffentlichkeit) verstärkt zudem den Widerstand in der Öffentlichkeit sowie den lautstarken Protest, aber nicht die Suche nach gemeinsamen Lösungen. Damit sind erhebliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.
14. Es ist kein Zufall, daß besondere Beschneidungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gerade die Abfallbeseitigungsplanung betreffen. In den neuen Ländern steht die völlige Neuordnung der Abfallentsorgung auf der Tagesordnung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß überall dort, wo die Planung etwa von Müllverbrennungsanlagen bekannt wurde, besorgte Bürger Initiativen gegründet haben. Das war so in Torgelow, in Schwedt, aber auch in Bitterfeld und in Leuna. In Torgelow hat sich vor kurzem die Mehrheit der Befragten in einem Bürgerentscheid gegen den Bau eines sogenannten Müllentsorgungszen-

trums ausgesprochen. Nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz würden die Torgelower Bürger die Frage, ob die Anlage überhaupt gebraucht wird, im Genehmigungsverfahren nicht mehr stellen dürfen. Für die Planung bzw. den Bau der bislang rund zwölf konzipierten Verbrennungsanlagen wäre – wie zu DDR-Zeiten – nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz keine formale juristische Bürgerbeteiligung im Genehmigungsverfahren erforderlich.

15. Die bislang am häufigsten wahrgenommenen Beteiligungsrechte im Umweltschutz in den neuen Ländern betreffen die Bürgerbeteiligung zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Dies äußert sich in Bürgerversammlungen, aber auch in vielen Stellungnahmen von Bürgerinitiativen und Umweltverbänden. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgern müßten durch noch mehr Aufklärung und Information im Vorfeld der Verfahren sogar gestärkt werden, denn die Lebensqualität in den Gemeinden, die Identifikation mit den Lebensräumen, wird oftmals durch eine transparente Kommunalpolitik nachhaltig beeinflußt.

- B. Der Deutsche Bundestag lehnt den Entwurf des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes ab und fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die oben aufgeführten Fakten berücksichtigt.

Bonn, den 11. Februar 1993

**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**





